

# Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz

(Schillerplatz 3 – 5, 55116 Mainz)

## Informationsblatt für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter über Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im öffentlichen Dienst des Landes Rheinland-Pfalz

(Stand: 11. Januar 2010)

### Inhalt:

<b>A. Beamtinnen und Beamte</b> .....	2	2	Finanzielle Folgen eines Urlaubs .....	9	
I Welche Gestaltungsmöglichkeiten für eine längerfristige (teilweise) Freistellung vom Dienst gibt es? .....	2	a) Besoldung .....	9	b) Beihilfe .....	10
II Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein und wie lange kann die Freistellung erfolgen? .....	2	3	Finanzielle Folgen der Altersteilzeit .....	11	
1 Voraussetzungslose Antragsteilzeit (§ 80 a LBG) .....	2	a) Besoldung .....	11	b) Beihilfe und vermögenswirksame Leistungen .....	12
2 Teilzeit und Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 87 a LBG) .....	3	c) Progressionsvorbehalt .....	12	VIII Auswirkungen auf das Ruhegehalt .....	12
3 Beurlaubung bei Bewerberüberhang (§ 80 d LBG) .....	3	1	Ruhegehaltfähige Dienstzeit .....	13	
4 Altersteilzeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze (§ 80 e LBG) .....	4	2	Ruhegehaltfähige Dienstbezüge .....	14	
5 Altersteilzeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus (§ 80 f LBG) .....	5	3	Höhe des Ruhegehalts .....	14	
6 Elternzeit (§ 19 a UrlVO) .....	5	IX	Sonstige Auswirkungen .....	16	
7 Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit .....	6	1	Laufbahnrecht .....	16	
III Können im Lauf eines Berufslebens mehrere Freistellungstatbestände in Anspruch genommen werden? .....	6	2	Erholungsurlaub .....	16	
IV Zum Verfahren .....	7	3	Mutterschutz .....	17	
V Kann eine Freistellung vorzeitig beendet werden? .....	7	4	Personalvertretung .....	17	
VI Welche Nebentätigkeiten sind zulässig? .....	8	5	Besondere Altersgrenze .....	17	
VII Finanzielle Auswirkungen der Freistellungen .....	8	6	Benachteiligungsverbot .....	17	
1 Finanzielle Folgen einer Teilzeitbeschäftigung .....	8	7	Nachversicherung ausgeschiedener Beamtinnen und Beamter .....	18	
a) Besoldung .....	8	<b>B. Richterinnen und Richter</b> .....	18	Übersicht über die Höchstdauer der Freistellungen .....	Anlage
b) Beihilfe .....	9				

**Hinweis:** Das Informationsblatt dient der allgemeinen schriftlichen Information gemäß § 11 Abs 3 Satz 1 LGG über die Rechtsfolgen einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung. Es kann schon aus Platzgründen nur einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung geben. Im Einzelfall sind die genauen Voraussetzungen mit der zuständigen Bewilligungsbehörde abzustimmen.

## A. Beamtinnen und Beamte

### I Welche Gestaltungsmöglichkeiten für eine längerfristige (teilweise) Freistellung vom Dienst gibt es?

Beamtinnen und Beamte haben nach dem Landesbeamtengesetz (LBG) zwei Möglichkeiten, sich längerfristig ganz oder teilweise vom Dienst freistellen zu lassen:

- ☞ die **Teilzeitbeschäftigung** und
- ☞ die **Beurlaubung**.

Außerdem können sie unter den Voraussetzungen des § 19 a ff. der Urlaubsverordnung (UrlVO) **Elternzeit** in Anspruch nehmen.

### II Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein und wie lange kann die Freistellung erfolgen?

#### 1 Voraussetzungslose Antragsteilzeit (§ 80 a LBG)

Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag **Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur beantragten Dauer** bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Weitergehende Voraussetzungen für die Gewährung der Teilzeitbeschäftigung oder eine zeitliche Obergrenze bestehen nicht.

Die Teilzeitbeschäftigung kann auch in Form des sog. **Sabbatjahr-Modells** ausgeübt werden (§ 80 a Abs. 4 LBG). Dabei handelt es sich um eine hinsichtlich der Verteilung der Arbeitszeit besondere Form der Teilzeitbeschäftigung. Danach können Beamtinnen und Beamte am Ende des Bewilligungszeitraumes einer mehrjährigen Teilzeitbeschäftigung für ein Jahr vom Dienst freigestellt werden, nachdem sie in den vorhergehenden Jahren die auf das Freistellungsjahr entfallende Arbeitszeit vorgearbeitet haben. Die Freistellung vom Dienst stellt beim Sabbatjahr keine Beurlaubung, sondern einen dienstplanmäßigen Freizeitausgleich für ein zuvor angespartes Arbeitszeitguthaben dar. Dabei werden die Dienstbezüge für den gesamten Bewilligungszeitraum anteilig gezahlt. Der Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung (Arbeits- und Freistellungsphase) muss mindestens zwei und darf höchstens sieben Jahre betragen und muss spätestens zwei Jahre vor dem Erreichen der im Einzelfall maßgebenden Altersgrenze enden.

## 2 Teilzeit und Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 87 a LBG)

Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag die **Arbeitszeit zu ermäßigen** oder **Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren** zu gewähren, wenn sie oder er

- mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen (hierunter fallen Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartnerin und Lebenspartner, Verlobte, Geschwister, Ehegatten der Geschwister, Geschwister der Ehegatten, Pflegeeltern und -kinder)

tatsächlich betreut oder pflegt. Ein entsprechender Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn der Teilzeitbeschäftigung oder der Beurlaubung **zwingende** dienstliche Belange entgegenstehen.

Unter den genannten familiären Voraussetzungen kann auch eine Teilzeitbeschäftigung mit **weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit** bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Für diese Form der Teilzeitbeschäftigung gilt - ebenso wie für Urlaub aus familiären Gründen und Urlaub bei Bewerberüberhang nach Nummer 4 - eine zeitliche Höchstgrenze von **zusammen zwölf Jahren**.

## 3 Beurlaubung bei Bewerberüberhang (§ 80 d LBG)

Voraussetzung des Urlaubs ist, dass die Beamtin oder der Beamte in einem Bereich tätig ist, in dem wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang vorliegt und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse besteht, verstärkt Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen. Der Freistellung dürfen allerdings keine dienstlichen Belange entgegenstehen.

Der Urlaub kann bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren gewährt werden und darf - auch in Verbindung mit Urlaub aus familiären Gründen sowie Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (vgl. Nummer 2) - die Gesamtdauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schuljahres oder Semesters ausgedehnt werden.

Daneben gibt es für Beamtinnen und Beamte, die das 50. Lebensjahr überschritten haben,

die Möglichkeit der altersabhängigen Beurlaubung (**Altersurlaub**). Über die bereits genannten arbeitsmarktpolitischen Voraussetzungen des § 80 d LBG (Bewerberüberhang) hinaus muss sich der Urlaub auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken. Er darf in Verbindung mit Urlaub aus familiären Gründen sowie Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eine Höchstdauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten, außer wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

#### **4 Altersteilzeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze (§ 80 e LBG)**

Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann im Rahmen der für Altersteilzeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag, der sich auf die Zeit **bis** zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (§ 54 LBG) erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

- sie oder er das 55. Lebensjahr vollendet hat und in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt war,
- die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2012 beginnt und
- dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Bei schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch kann sich der Antrag auch auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands nach Vollendung des 63. Lebensjahres erstrecken.

Die Altersteilzeit kann auch im sog. **Blockmodell** bewilligt werden, d. h. die Beamtin oder der Beamte leistet den bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringenden Dienst vollständig vorab (Arbeitsphase) und wird anschließend vollständig vom Dienst freigestellt (Freistellungsphase).

Die Altersteilzeit darf höchstens die Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit umfassen. Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit kann nur in Form des Blockmodells bewilligt werden.

Von Änderungen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit nach den auf § 80 Abs. 1 LBG beruhenden Arbeitszeitverordnungen werden die Beamtinnen und Beamten erfasst, die sich noch aktiv in der Arbeitsphase befinden. Nicht erfasst werden die Beamtinnen und Beamten,

bei denen bereits die Freistellungsphase begonnen hat.

Bei **Lehrkräften** muss der Zeitraum der Altersteilzeit mindestens ein Schuljahr, bei Inanspruchnahme des Blockmodells mindestens zwei Schuljahre umfassen. Aus schulorganisatorischen Gründen besteht im Zusammenhang mit Altersteilzeit im Blockmodell bei einer ungeraden Zahl von Schuljahren (Ende Arbeitsphase zum Schulhalbjahr) die Möglichkeit, vor Beginn der Freistellungsphase eine Teilzeitbeschäftigung bis zur Dauer eines Schuljahres vorzuschreiben.

Von der normalen Teilzeitbeschäftigung unterscheidet sich die Altersteilzeit dadurch, dass die Beamtin oder der Beamte in Altersteilzeit zu den anteiligen Dienstbezügen einen **nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag** erhält (vgl. VII Nr. 3).

Die Landesregierung, der Präsident des Landtags und der Rechnungshof können Verwaltungsbereiche von der Altersteilzeitregelung ausnehmen.

Die Regelung findet auf **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer** keine Anwendung (§ 52 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes).

## **5 Altersteilzeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus (§ 80 f LBG)**

Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten oder auf deren Antrag der Eintritt in den Ruhestand über das vollendete 65. Lebensjahr, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 68. Lebensjahres, hinausgeschoben werden (§ 55 Abs. 1 Satz 1 LBG). Ist gesetzlich eine frühere Altersgrenze festgelegt, kann der Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. In allen Fällen kann Beamtinnen und Beamten auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit bewilligt werden.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu II Nr. 4 (ausgenommen Absatz 2).

## **6 Elternzeit (§ 19 a UrlVO)**

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, für das ihnen die Personensorge

zusteht, mit dem sie in einem Haushalt leben und das sie selbst betreuen und erziehen. Darüber hinaus besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, Elternzeit auch für ein Kind in Anspruch zu nehmen, für das ihnen die Personensorge nicht zusteht. Nähere Auskünfte hierzu erteilt bei Bedarf die zuständige Personalstelle. Bei einem angenommenen, in Vollzeitpflege oder in Adoptionspflege genommenen Kind besteht der Anspruch bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Die Elternzeit wird nicht auf die Höchstdauer einer Beurlaubung nach § 80 d oder § 87 a LBG angerechnet und kann von beiden Elternteilen ganz oder teilweise gemeinsam in Anspruch genommen werden. Sie kann auf bis zu vier Abschnitte verteilt werden; hierbei findet die alleinige Inanspruchnahme eines Abschnitts durch den anderen Elternteil Anrechnung.

## **7 Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit**

Während einer Elternzeit ist Beamtinnen und Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Bei einer Teilzeitbeschäftigung, die nicht für den Dienstherrn ausgeübt wird, sind nebetätigkeitsrechtliche Bestimmungen, insbesondere über Anzeige- und Genehmigungspflichten, zu beachten. Eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit wird nicht auf die Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung nach § 87 a Abs. 2 und 3 LBG angerechnet.

## **III Können im Lauf eines Berufslebens mehrere Freistellungstatbestände in Anspruch genommen werden?**

Ja. Beim Zusammentreffen mehrerer Freistellungstatbestände (Beurlaubung bei Bewerberüberhang oder aus familiären Gründen, unterhältige Teilzeitbeschäftigung) dürfen jedoch insgesamt zwölf Jahre grundsätzlich nicht überschritten werden. Im Übrigen wird auf die anliegende Übersicht verwiesen.

Urlaub nach § 80 d oder § 87 a LBG kann auf Antrag durch Elternzeit unterbrochen oder ersetzt werden. Die Dauer der Elternzeit wird nicht auf die für eine Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen oder familiären Gründen maßgeblichen Höchstgrenzen angerechnet. Auf Antrag kann das Ende des Urlaubs nach den §§ 80 d und 87 a LBG um die Dauer der Elternzeit hinausgeschoben werden.

#### **IV Zum Verfahren**

Der Antrag auf Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub muss schriftlich bei der oder dem Dienstvorgesetzten gestellt werden. Er muss den gewünschten Zeitraum und - bei der Teilzeitbeschäftigung - den gewünschten Umfang der Arbeitszeitermäßigung enthalten. Der Antrag auf Verlängerung eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen. In den Fällen der altersabhängigen Beurlaubung bei Bewerberüberhang (vgl. II Nr. 3) muss der Antrag die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands umfassen. Bei der Altersteilzeit (vgl. II Nr. 4 und 5) hat sich der Antrag auf die Zeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (§ 80 e LBG) bzw. auf die Zeit bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (§ 80 f LBG) zu erstrecken.

Die Elternzeit soll spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden. Dabei sind die Zeiträume, für die sie insgesamt in Anspruch genommen werden soll, sowie die Zeiten und der Umfang einer gewünschten Teilzeitbeschäftigung anzugeben. Sie kann im Rahmen der Höchstdauer verlängert werden, wenn die oder der Dienstvorgesetzte zustimmt. Haben die Eltern einen Wechsel in der Inanspruchnahme geplant, der aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann, besteht ein Anspruch auf Verlängerung.

#### **V Kann eine Freistellung vorzeitig beendet werden?**

Die Entscheidung über die Freistellung (**Urlaub oder Teilzeit**) und deren Dauer ist für die Beamtin oder den Beamten und die Dienststelle bindend. Die Bewilligungsbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten eine Fortsetzung des Urlaubs nicht mehr zugemutet werden kann. Eine Änderung des Umfangs der Freistellung oder eine vorzeitige Rückkehr zur Vollbeschäftigung ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig. Sie hat darüber nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Die **Elternzeit** kann mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten vorzeitig beendet werden; wegen Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalls darf eine vorzeitige Beendigung nur innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung aus dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden. Eine vorzeitige Beendigung zum Zweck der Inanspruchnahme weiterer Mutterschutzfristen ist dagegen nicht zulässig.

## VI Welche Nebentätigkeiten sind zulässig?

Bei der Inanspruchnahme von **Urlaub bei Bewerberüberhang** muss sich die Beamtin oder der Beamte verpflichten, auf die Ausübung genehmigungspflichtiger entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Nebentätigkeiten nach § 74 Abs 1 LBG nur in dem Umfang auszuüben, wie sie oder er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Die Dienstbehörde darf unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen.

Bei der **voraussetzungslosen Antragsteilzeit** und bei der **Altersteilzeit** muss sich die Beamtin oder der Beamte verpflichten, während des Bewilligungszeitraumes weitere berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist, also in der Regel nicht über einem Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Bei **Teilzeit** und **Urlaub aus familiären Gründen** sind Nebentätigkeiten zulässig, soweit sie dem Freistellungszweck nicht zuwiderlaufen.

In jedem Fall sind die nebensätigkeitrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über Anzeige- und Genehmigungspflichten, zu beachten.

## VII Finanzielle Auswirkungen der Freistellungen

### 1 Finanzielle Folgen einer Teilzeitbeschäftigung (zur Altersteilzeit vgl. Nummer 3)

#### a) Besoldung

Die Dienstbezüge (Grundgehalt, Familienzuschlag, Zulagen, Auslandsdienstbezüge) werden grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes – BBesG<sup>1</sup>-).

Etwas anderes kann für den **Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen** (Unterschiedsbeträge zwischen Stufe 1 und den folgenden Stufen) gelten, wenn die Ehegattin des oder der Ehegatte der Teilzeitbeschäftigten oder (bezüglich des Kinderanteils) eine andere kindergeldberechtigte Person ebenfalls im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Familienzuschlag steht. Wegen der Berechtigtenbestimmung zum Kindergeld /



Familienzuschlag wird empfohlen, sich mit der Besoldungs- oder sonstigen Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

Während eines Erholungsurlaubs, eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge, einer Dienstunfähigkeit oder während der Zeit des Beschäftigungsverbots wegen Mutterschaft werden die verringerten Dienstbezüge nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Vorschriften weitergezahlt

Das **Besoldungsdienstalter** wird durch die Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

Auch als **Mindestdienstzeiten nach dem Besoldungsrecht**, z. B. im Fall einer Bleibeverpflichtung im Zusammenhang mit der Gewährung von Anwärterbezügen, zählen Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung voll.

Die **vermögenswirksame Leistung** erhalten Teilzeitbeschäftigte in Höhe des Betrages, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

## **b) Beihilfe**

Der Beihilfe- und der Heilfürsorgeanspruch bleiben bei Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang bestehen

## **2 Finanzielle Folgen eines Urlaubs**

### **a) Besoldung**

Bei der Beurlaubung entfallen neben den Dienstbezügen auch die vermögenswirksamen Leistungen des Dienstherrn.

Während eines Urlaubs treten außerdem die Rechtsfolgen der Mutterschutzverordnung und der Urlaubsverordnung über die Elternzeit nicht ein. Kindererziehungszeiten bis zu drei Jahren je Kind werden beim Besoldungsdienstalter voll berücksichtigt. Darüber hinausgehende Zeiten einer Beurlaubung führen zum anteiligen Hinausschieben des Besoldungsdienstalters, soweit es sich um Zeiten nach Vollendung des 31. Lebensjahres bzw. bei Beamtinnen und Beamten in Laufbahnen mit einem Eingangsamte der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 um Zeiten nach Vollendung des 35. Lebensjahres handelt (beach-

te Sonderregelung für Professoren in C-Ämtern gemäß § 36 Abs. 3 - alt - in Verbindung mit § 77 Abs. 1 und 2 BBesG<sup>1</sup>).

Zeiten einer Beurlaubung werden auf die Mindestdienstzeit im Zusammenhang mit unter Auflagen gewährten Anwärterbezügen nicht angerechnet

Im Fall der altersabhängigen Beurlaubung bei Bewerberüberhang (vgl. II Nr. 3) wird der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (z. B. für bestimmte Beamtinnen und Beamte des Polizeidienstes, des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Feuerwehr bzw. in Leitstellen oder des Justizvollzugsdienstes) nicht gewährt.

## **b) Beihilfe**

Während eines **Urlaubs ohne Dienstbezüge**, der die Dauer von 30 Kalendertagen überschreitet, werden Beihilfen grundsätzlich nicht gewährt. Für Beamtinnen und Beamte, die während des Urlaubs ohne Dienstbezüge in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und nach dem Urlaub wieder eine private Krankenversicherung anstreben, empfiehlt es sich zu prüfen, ob statt einer Kündigung ein Ruhen des privaten Krankenversicherungsvertrages günstiger ist.

Für die Zeit einer **Beurlaubung nach § 87 a LBG** (Betreuung oder Pflege von Kindern unter 18 Jahren oder einem nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen) besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilfenverordnung. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte für diese Zeit berücksichtigungsfähiger Ehegatte einer beihilfeberechtigten Person wird oder Anspruch auf beitragsfreie Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

Während der **Elternzeit** besteht gemäß § 88 Satz 2 LBG i.V.m. § 19 e Abs. 1 UrIVO Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Beihilfenverordnung. Die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung und für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen werden für die Dauer der Elternzeit bis zu einer Höhe von monatlich 30,68 EUR erstattet, wenn die Dienstbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Dienstaufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 BBesG<sup>1</sup>) vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder hätten. Durch die Lan-

desverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung, der Mutterschutzverordnung und der Laufbahnverordnung vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 45) sind die Voraussetzungen für die darüber hinausgehende Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung im Hinblick auf die Änderungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz geändert worden. Danach werden ab 1. März 2008 Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 sowie Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Beiträge für ihre Kranken- und Pflegeversicherung, soweit sie auf einen den Beihilfebemessungssatz abgestimmten Prozenttarif entfallen, in voller Höhe erstattet; die Beitragserstattung entfällt bei einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit. Wird Elternzeit für vor dem 1. Januar 2007 geborene oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommene Kinder in Anspruch genommen, verbleibt es bei der bisherigen Regelung (auf Antrag erfolgt eine höhere Erstattung der Beiträge für die beihilfekonforme Kranken- und Pflegeversicherung und für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen, wenn der Beamtin oder dem Beamten in der Zeit ab dem siebten Lebensmonat des Kindes volles oder vermindertes Erziehungsgeld zusteht oder zustehen würde).

### 3 Finanzielle Folgen der Altersteilzeit

#### a) Besoldung

Während der Altersteilzeit steht die Besoldung nur in dem Umfang zu, wie die Arbeitszeit gekürzt wurde. Die Ausführungen zu VII Nr. 1 Buchst. a gelten daher entsprechend.

Darüber hinaus wird in den Fällen des § 80 e LBG ein nicht ruhegehaltfähiger **Altersteilzeitzuschlag** in Höhe von **20 v. H.** und in den Fällen des § 80 f LBG ein nicht ruhegehaltfähiger **Altersteilzeitzuschlag** in Höhe von **40 v. H.** der auf die Minderung entfallenden Dienstbezüge gewährt (§ 6 a des Landesbesoldungsgesetzes – LBesG -).

Bezüglich der Besteuerung des Altersteilzeitzuschlages wird auf den nachfolgenden Buchst. c (Progressionsvorbehalt) verwiesen.

Überdauert die Altersteilzeitbeschäftigung die gesetzliche Altersgrenze und werden aus diesem Rechtsverhältnis keine Versorgungsbezüge gezahlt, wird ab dem Beginn des auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgenden Kalendermonats ein nicht ruhegehaltfähiger **Zuschlag** in Höhe von **8 v. H.** des Grundgehalts gewährt. Dies

gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Zeit. Der Zuschlag wird in dem Umfange wie die Arbeitszeit gekürzt (zeitanteilig gezahlt). Dieser Zuschlag wird längstens für die Dauer von drei Jahren gewährt.

Steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Vergütungen werden entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt.

Wenn die Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit (Blockmodell) vorzeitig endet und die insgesamt gezahlten Altersteilzeitbezüge geringer sind als die Besoldung, die nach der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte, wird ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt. Dabei bleiben Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase, soweit sie insgesamt sechs Kalendermonate (= 182 Kalendertage) überschreiten, unberücksichtigt.

#### **b) Beihilfe und vermögenswirksame Leistungen**

Hier treten die gleichen Rechtsfolgen wie bei der voraussetzungslosen Antragsteilzeit gemäß § 80 a LBG ein (vgl. Nummer 1 Buchst. b).

#### **c) Progressionsvorbehalt**

Der (bis zur Regelaltersgrenze gezahlte) Altersteilzeitzuschlag selbst ist zwar steuerfrei, er wird aber im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt, § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g des Einkommensteuergesetzes – EStG-). Hierdurch kommt es regelmäßig zu Steuernachforderungen. Der Zuschlag, dessen Höhe sich auch aus dem vom Dienstherrn nach Ablauf des Kalenderjahres erstellten Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ergibt, ist daher in der Steuererklärung anzugeben.

### **VIII Auswirkungen auf das Ruhegehalt**

Das Ruhegehalt errechnet sich auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, aus der sich der Ruhegehaltssatz ergibt, sowie den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (vgl. §§ 4 ff. des Beamtenversorgungsgesetzes – BeamtVG<sup>2</sup> -).

## 1 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die die Beamtin oder der Beamte vom Tage der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an nach Vollendung des 17. Lebensjahres im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Daneben können andere im Beamtenversorgungsgesetz<sup>2</sup> aufgeführte Zeiten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

Die Zeit einer **Teilzeitbeschäftigung** (auch Altersteilzeit nach § 80 e und § 80 f LBG als besondere Form der Teilzeitbeschäftigung) wird zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (Beispiel: von zwei Jahren Teilzeitbeschäftigung mit 50 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit ist insgesamt nur ein Jahr ruhegehaltfähig). Dies gilt auch für die fünfjährige Wartezeit, die Voraussetzung für die Entstehung des Ruhegehaltanspruchs ist. Bei Lehrkräften wird die wöchentliche Pflichtstundenzahl zugrunde gelegt.

Die Zeit einer **Beurlaubung** ist grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig.

Die Zeit einer **Elternzeit** wird in den Fällen, in denen die Zeit der Kindererziehung eines **vor dem 1. Januar 1992** geborenen Kindes innerhalb eines Beamtenverhältnisses lag, bis zu dem Tag als ruhegehaltfähig berücksichtigt, an dem das Kind sechs Monate alt wurde. Das Gleiche gilt für die Zeit einer Kindererziehung, die in eine Freistellung vom Dienst (Beurlaubung ohne Dienstbezüge, Teilzeitbeschäftigung) fiel. **In sonstigen Fällen** wird Beamtinnen und Beamten, denen eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, ein **Kindererziehungszuschlag** (§ 50 a BeamtVG<sup>2</sup>) gezahlt, wenn die Kindererziehung bei keinem Elternteil rentenrechtlich berücksichtigt wird. Auch wird für Zeiten der Kindererziehung ab dem vierten Lebensjahr bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres des Kindes, bei pflegebedürftigen Kindern bis zum 18. Lebensjahr, im Fall der Erziehung mehrerer Kinder und unter anderen bestimmten Voraussetzungen ein **Kindererziehungsergänzungszuschlag** (§ 50 b BeamtVG<sup>2</sup>) zum Ruhegehalt gewährt. Daneben erhalten Witwen, die ein auf 55 v. H. abgesenktes Witwengeld beziehen, einen **Kinderzuschlag zum Witwengeld** (§ 50 c BeamtVG<sup>2</sup>), wenn sie Kinder erzogen haben. Beamtinnen und Beamte, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt haben, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen einen späteren **Pflegezuschlag** zum Ruhegehalt. Für die Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zum 18. Lebensjahr wird unter bestimmten Voraussetzungen ein späterer **Kinderpflegeergänzungszuschlag** (§ 50 d BeamtVG<sup>2</sup>) zum Ruhegehalt gewährt.

Nach dem 30. Juni 1997 bewilligte und angetretene Freistellungen (Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen ohne Dienstbezüge) führen zu einer **Quotelung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten**, wenn der Gesamtfreistellungszeitraum mehr als zwölf Monate beträgt und die Zeit nicht kraft Gesetzes oder aus anderen Gründen ruhegehaltfähig ist.

Für die Quotelung unschädlich sind innerhalb des ursprünglichen Bewilligungszeitraums erfolgte Änderungen des Umfangs einer Teilzeitbeschäftigung, die vor dem 1. Juli 1997 bewilligt und angetreten wurde (z. B. Übergang von 70 auf 50 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit). Wird dagegen die Dauer einer vor dem 1. Juli 1997 bewilligten und angetretenen Freistellung nach dem 30. Juni 1997 verlängert, unterliegt der Verlängerungszeitraum der Quotelung. Von der Quotelung werden erfasst:

- Ausbildungszeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf,
- Ausbildungszeiten nach § 12 BeamtVG<sup>2</sup> (z. B. Hochschulzeiten),
- Zurechnungszeiten.

Bei der Quotelung von Ausbildungszeiten (nicht der Zurechnungszeiten) ist die Zeit einer Freistellung wegen Kindererziehung je Kind bis zu drei Jahren wie Vollzeitbeschäftigung zu werten (§ 6 Abs. 1 Satz 5 BeamtVG<sup>2</sup>). Werden während des Dreijahreszeitraums weitere Kinder erzogen, verlängert sich die berücksichtigungsfähige (quotelungsfreie) Kindererziehungszeit für jedes weitere Kind um den Überschneidungszeitraum.

## **2 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge**

Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, wenn die Beamtin oder der Beamte sie vor dem Ruhestand grundsätzlich mindestens zwei Jahre erhalten hat. Zu den Dienstbezügen gehören das Grundgehalt einschließlich Amtszulagen, das nach dem Besoldungsrecht in der Regel zuletzt zugestanden hat, der Familienzuschlag bis zur Stufe 1 sowie ruhegehaltfähige Stellenzulagen.

## **3 Höhe des Ruhegehalts**

Mit dem In-Kraft-Treten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden linearen Erhöhung der Versorgungsbezüge beträgt das Ruhegehalt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens

71,75 v. H (einschließlich Kindererziehungszuschlag, Kindererziehungsergänzungszuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag). Tritt der Ruhestand noch vor der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge ein, wird der Ruhegehaltssatz noch nach altem Recht berechnet (für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 v. H., höchstens 75 v. H.); allerdings erfolgt in dieser Übergangsphase von 2003 bis zur achten folgenden Anpassung eine Absenkung des Versorgungsniveaus, indem die dem Ruhegehalt zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei jeder Anpassung der Versorgungsbezüge um einen bestimmten Anpassungsfaktor vermindert werden.

Zumindest werden 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (amtsabhängige Mindestversorgung) oder - wenn dies günstiger ist - 65 v. H. aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 (amtsunabhängige Mindestversorgung) gewährt. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen Beamtinnen oder Beamte allein wegen langer Freistellungszeiten mit dem erdienten Ruhegehalt hinter der Mindestversorgung zurückbleiben. Dann wird nämlich - sofern sie nicht wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten sind - nur das erdiente Ruhegehalt gezahlt.

Das Ruhegehalt vermindert sich bei Inanspruchnahme der allgemeinen Antragsaltersgrenze nach § 59 Nr. 1 LBG (vollendetes 63. Lebensjahr) um 3,6 v. H. des Ruhegehalts für jedes Jahr des früheren Eintritts in den Ruhestand. Im Fall der Dienstunfähigkeit oder Inanspruchnahme der besonderen Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Menschen nach § 59 Nr. 2 LBG (vollendetes 60. Lebensjahr) vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 v. H. des Ruhegehalts für jedes Jahr, das die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, in den Ruhestand treten, höchstens jedoch um 10,8 v. H. Diese Versorgungsabschläge erfolgen nicht im Fall der Gewährung einer Mindestversorgung.

Die Oberfinanzdirektion Koblenz - Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle - erteilt auf Antrag, der über die personalverwaltende Stelle zu leiten ist, Auskünfte über die Versorgungsanwartschaften, wenn eine Freistellung in Aussicht genommen wird. Die Auskunft beschränkt sich auf das Ruhegehalt zum Zeitpunkt der Antragstellung. Für weitere Berechnungen werden den Auskünften Merkblätter beigefügt. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Ruhegehaltssatz mit Hilfe eines Versorgungsauskunftsprogrammes auf der Homepage der Oberfinanzdirektion Koblenz – ZBV ([www.zbv-rlp.de](http://www.zbv-rlp.de) unter Rubrik Service) selbst zu berechnen.

## IX Sonstige Auswirkungen

### 1 Laufbahnrecht

Bei der Festsetzung der Probezeit und der Dienstzeit sind ermäßigte und regelmäßige Zeiten in der Regel gleich zu behandeln.

Eine **Beurlaubung ohne Dienstbezüge** wird grundsätzlich nicht auf die Probezeit und die für eine Beförderung oder den Aufstieg maßgebliche Dienstzeit angerechnet. Erfolgte die Beurlaubung allerdings, um ein minderjähriges Kind oder einen pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen tatsächlich zu betreuen oder zu pflegen,

- ist eine Beförderung während der Probezeit und vor Ablauf von mindestens einem Jahr nach der ersten Verleihung eines Amtes oder der letzten Beförderung zulässig, wenn die Beförderung durch die dienstlichen Leistungen gerechtfertigt ist,
- gilt bei einer Beförderung oder einem Aufstieg die Zeit des Urlaubs bis zu insgesamt drei Jahren als Dienstzeit.

Weitere Ausnahmen kommen für eine Beurlaubung, die überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient oder die für Tätigkeiten in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe gewährt wird, sowie für Elternzeit in Betracht.

### 2 Erholungsurlaub

**Teilzeitbeschäftigten** steht bei einer Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche die gleiche Zahl an Erholungsurlaubstagen zu wie Vollzeitbeschäftigten. Bei einer dienstplanmäßigen Verteilung der Arbeitszeit auf weniger als fünf Arbeitstage in der Woche vermindert sich der Urlaubsanspruch anteilig für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertsechzigstel; ein zum Zeitpunkt des Übergangs in Teilzeitbeschäftigung bereits vorhandener Urlaubsanspruch aus dem laufenden Urlaubsjahr oder dem Vorjahr wird bei stundenweiser Berechnung (§ 8 Abs. 4 UrIVO) entsprechend dem Umfang der Beschäftigung gewichtet.

Im Fall einer **Beurlaubung** wird der für das Urlaubsjahr zustehende Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Urlaubs ohne Bezüge um ein Zwölftel gekürzt. Entsprechendes gilt beim **Sabbatjahr** und bei der **Altersteilzeit im Blockmodell** für den Übergang von der Arbeits- in die Freistellungsphase



### **3 Mutterschutz**

Der Mutterschutz teilzeitbeschäftigter Beamtinnen entspricht der Regelung für Vollzeitbeschäftigte, das heißt, sie können in gleicher Weise die Rechte nach der Mutterschutzverordnung in Anspruch nehmen.

### **4 Personalvertretung**

Eine Teilzeitbeschäftigung und eine Beurlaubung berühren grundsätzlich die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit (§§ 10 und 11 des Landespersonalvertretungsgesetzes - LPersVG -) nicht. Sie entfallen allerdings beim Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell und beim Altersurlaub, weil damit die tatsächliche Eingliederung in der Dienststelle endgültig beendet wird; mit dem Beginn der Freistellungsphase oder des Altersurlaubs erlischt aufgrund des Ausscheidens aus der Dienststelle auch die Mitgliedschaft in einer Personalvertretung (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 LPersVG).

### **5 Besondere Altersgrenze**

Zeiten einer Beurlaubung können sich in bestimmten Fällen auf die Altersgrenze für die Versetzung in den Ruhestand auswirken. Die besondere Altersgrenze für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte hängt von einem mindestens 25-jährigen Einsatz in Funktionen des Wechselschichtdienstes, im Mobilen Einsatzkommando, im Spezialeinsatzkommando oder in der Polizeihubschrauberstaffel ab. Bei der Berechnung dieser Mindestzeit werden bis zu drei Jahren für jedes Kind angerechnet, wenn die Tätigkeit in den genannten Funktionen zum Zweck der Kinderbetreuung unterbrochen oder aus diesem Grund nicht mehr aufgenommen wird.

### **6 Benachteiligungsverbot**

Teilzeitbeschäftigung darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Eine unterschiedliche Behandlung von Beamtinnen und Beamten mit Teilzeitbeschäftigung gegenüber solchen in Vollzeitbeschäftigung ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe dies rechtfertigen.

## **7 Nachversicherung ausgeschiedener Beamtinnen und Beamter**

Nach Durchführung der Nachversicherung einer ausgeschiedenen Beamtin oder eines ausgeschiedenen Beamten können Beitragslücken, die während der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge entstanden sind, von der oder dem Betroffenen in der Regel nicht mehr durch Entrichtung freiwilliger Beiträge geschlossen werden. Es ist daher ratsam, sich im Fall einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge unverzüglich an den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. an eine der Auskunft- und Beratungsstellen in Andernach, Bad Kreuznach, Kaiserslautern, Mainz, Speyer oder Trier zu wenden und sich beraten zu lassen.

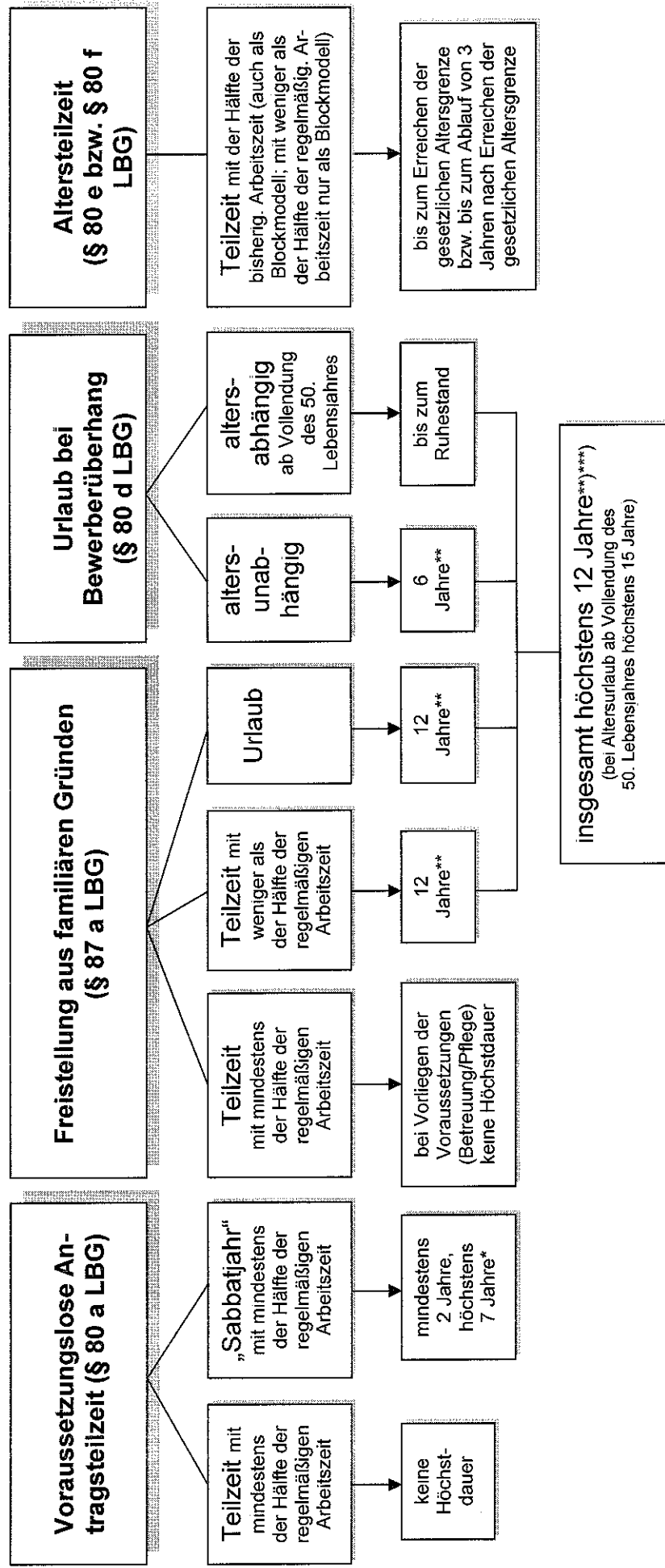
### **B. Richterinnen und Richter**

Abweichend von den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes gelten für die Teilzeitbeschäftigung und die Beurlaubung von Richterinnen und Richtern die einschlägigen Bestimmungen des Landesrichtergesetzes (LRiG). Nach Maßgabe der §§ 6, 7 und 8 LRiG besteht bei Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung im vorgesehenen Umfang. Soweit eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Beurlaubung von Richterinnen und Richtern zulässig ist, gelten die Ausführungen unter Abschnitt A sinngemäß; im Einzelfall können sich geringfügige Abweichungen ergeben.

<sup>1</sup> Verweisungen auf das Bundesbesoldungsgesetz gelten als Verweisungen auf das Bundesbesoldungsgesetz – Stand 31. August 2006 – in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466)

<sup>2</sup> Verweisungen auf das Beamtenversorgungsgesetz gelten als Verweisungen auf das Beamtenversorgungsgesetz – Stand 31. August 2006 – in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652)

# Höchstdauer der Freistellungen (Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung) nach dem rheinland-pfälzischen Landesbeamtengesetz (LBG)



\* Der Freistellungszeitraum muss spätestens 2 Jahre vor Erreichen der jeweiligen Altersgrenze enden (für beamtete Lehrkräfte mit Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden).

\*\* Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

\*\*\* Beim altersabhängigen Urlaub gilt die Höchstgrenze nicht, wenn der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.